

Geschäftsordnung für den Angelverein Stadland e.V.

1. Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung
2. Organisationsstruktur der Funktionsträger im Verein
3. Fischereiaufsicht
4. Aufwandsentschädigung
5. Jugendliche und Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr
6. Aufnahmegebühr
7. Beiträge
8. Sonstige Kosten und Gebühren
9. Gastkarten und Gastangler
10. Kassenprüfung
11. Versammlungen
12. Vereinsheim
13. Geschäftskonto
14. Vereinsarbeitsumlage

1. Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dient der Ergänzung der Satzung. Sie wird vom erweiterten Vorstand bestimmt. Satzungskonforme Änderungen müssen vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Organisationsstruktur der Funktionsträger im Verein

Laut Satzung besteht der Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zusammen mit Jugendwart und Schriftführer bilden sie den erweiterten Vorstand.

Weitere Positionen besetzen der Gewässerwart ggf. mit Vertreter, der stellvertretende Jugendwart, der Festausschuss, der Platz- und Heimwart, der Arbeitsdienstleiter und die beiden Kassenprüfer. Es können weitere Jugendbetreuer ernannt werden.

3. Fischereiaufsicht

Der Vorstand meldet bei der Gemeinde für die Vereinsgewässer zuständige Fischereiaufseher.

4. Aufwandsentschädigungen

Den Funktionsträgern wird jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender	150 €
2. Vorsitzender	75 €
Kassenwart	100 €
Jugendwart	75 €
Schriftführer	75 €
Festausschuss	50 €
Arbeitsdienstleiter	50 €
Platz- u. Heimwart	150 €

Für Fahrten für den Verein wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € bezahlt.

Geschäftsordnung für den Angelverein Stadland e.V.

5. Jugendliche und Erwachsene ab dem 67. Lebensjahr

Ein Mitglied zählt als Jugendlicher, wenn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, erwirbt es alle Rechte und Pflichten in dem darauf folgenden Geschäftsjahr. Gleiches gilt für Mitglieder ab dem 67. Lebensjahr.

6. Aufnahmegebühr

Für den Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Deren Höhe gliedert sich wie folgt:

Erwachsene	75 €
Jugendliche	25 €
Passive	0 €

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf die Entrichtung der Aufnahmegebühr verzichten.

7. Beiträge

Die Mitglieder müssen jährlich einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Dieser wird jedes Jahr zum 31.01. fällig. Der Beitrag kann per Lastschrift, Überweisung oder in bar bezahlt werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gliedert sich wie folgt:

Aktive	70 €
Jugendliche	25 €
Passive	25 €
Zusatzbeitrag für 3 Aalkörbe	15 €

Aus besonderen Gründen können Mitglieder durch einen Vorstandsbeschluss vom Jahresbeitrag befreit werden. Wird ein Mitglied von der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied ernannt, ist dieses ebenfalls beitragsfrei gestellt.

8. Sonstige Kosten und Gebühren

Von einem Mitglied mutwillig erzeugte Kosten können ihm von dem Verein zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen z.B. Kosten für Rücklastschriften oder Mahngebühren für die Beitragszahlung. Pro Mahnung werden Gebühren in Höhe von 5 € erhoben.

9. Gastkarten und Gastangler

Der Verein ermöglicht es Nichtmitgliedern durch Erwerb einer Gastkarte gegen Entgelt die Fischerei in den Vereinsgewässern auszuüben. Über die Art und Bedingungen der auszugebenden Gastkarten, sowie die Höhe des Entgeltes bestimmt der Vorstand.

Der Gastangler hat sich an die vereinsinternen Vorschriften zu halten und darüber hinaus an die zusätzlichen Bedingungen, die auf der Gastkarte vermerkt sind, diese haben grundsätzlich Vorrang.

Geschäftsordnung für den Angelverein Stadland e.V.

10. Kassenprüfung

Die Kassenführung des Kassenwartes muss jedes Jahr durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer vor der jährlichen Mitgliederversammlung überprüft werden. Die Kassenprüfer beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. Kassenprüfer werden immer jeweils im Jahreswechsel auf zwei Jahre gewählt. Zur jährlichen Kassenprüfung lädt der Kassenwart ein.

11. Versammlungen

Satzungsgemäß wird einmal im Jahr im März eine Mitgliederversammlung einberufen.

Zusätzlich werden monatlich an jedem ersten Sonntag ab **10:00 h** Versammlungen durchgeführt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, entfällt diese Versammlung oder es wird ein anderer Termin bestimmt.

12. Vereinsheim

Das Vereinsheim kann grundsätzlich von Vereinsmitgliedern für eigene private Zwecke genutzt werden. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die Genehmigung. Der Nutzende muss eine Haftungsübernahme unterschreiben und eventuell entstandene Schäden übernehmen. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

13. Geschäftskonto

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, ein Konto einzurichten. Über dieses Konto ist sämtlicher Zahlungsverkehr abzuwickeln. Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen und abzuheften. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung zuständig. Eine Vollmacht über dieses Konto erhalten:

- 1.) der Vorsitzende
- 2.) der stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der Kassenwart
- 4.) der stellvertretende Kassenwart (wenn vorhanden)

Erklärung: Die unter 1.) bis 4.) genannten Personen vertreten den Verein in Bankangelegenheiten.

14. Vereinsarbeitsumlage

Zum 31.12. jeden Jahres wird von den Mitgliedern eine Vereinsarbeitsumlage in Höhe von 30 Euro erhoben. Den Mitgliedern wird es ermöglicht, sich durch die Teilnahme an einem einzigen, beliebigen, offiziell terminierten Arbeitseinsatz von der Arbeitsumlage zu befreien.

Der Arbeitsdienstleiter definiert und terminiert anrechnungsfähige Einsatzmaßnahmen und führt Buch über die Teilnehmeraktivitäten.

Die Dienste können sowohl in unserem Verein als auch im Butjadinger Fischereiverein (BFV) abgeleistet werden. Die Teilnahme dort muss durch den jeweiligen BFV Arbeitsdienstleiter bestätigt werden.

Ausgenommen von der Arbeitsumlage sind Vorstandsmitglieder, Rentner ab 67, unter 18 jährige sowie passive Mitglieder. Der Vorstand kann über weitere Ausnahmefälle entscheiden.

Geschäftsordnung für den Angelverein Stadland e.V.

Änderungen gegenüber dem Status vom 03.06.2018:

Unter 2. wird die Organisationsstruktur der Funktionsträger im Verein neu geregelt.
Abspaltung der Funktion des Arbeitsdienstleiters vom Platz- und Heimwart.
Streichung der Funktion Angelwart, da jetzt alle Angelveranstaltungen durch die Jugendleitung bzw. den Vorstand organisiert und verantwortlich betreut werden.

Unter 4. werden Aufwandsentschädigungen neu geregelt.
Amt des Arbeitsdienstleiters mit Aufwandsentschädigung neu eingerichtet.
Streichung der Entschädigung für den Angelwart.

Änderungen gegenüber dem Status vom 06.01.2019:

Absatz 14 Vereinsarbeitsumlage ist neu hinzugekommen.

Änderungen gegenüber dem Status vom 05.07.2020:

Absatz 5 Altersgrenze für Rentner auf 67 geändert.
Absatz 6 Aufnahmegebühr entsprechend JHV-Beschluss geändert.
Absatz 7 Beitragshöhe und Beitragsarten gemäß JHV-Beschluss geändert.

Änderungen gegenüber dem Status vom 29.08.2020:

Absatz 11 Versammlungen. Anfangszeit auf 10 Uhr geändert.

Beschlossen vom erweiterten Vorstand am 06.11.2022

Michael Gulich Nicole von Lienen Uwe Leemhuis Fabian von Lienen